

Liebe Eltern,

23.10.2020

ich hoffe, ihr seid alle wieder wohlbehalten aus den Ferien zurückgekehrt. Viele sind vermutlich Zuhause geblieben und haben - so wie ich auch - das schöne Herbstwetter in Bielefeld genossen.

Leider ist das Coronageschehen sehr dynamisch und gerade steigen die Fallzahlen der Infektionen deutlich. Für unseren Schulbetrieb hat das folgende Auswirkungen:

- Im Schulgebäude und auf dem Schulgelände müssen alle Schülerinnen und Schüler eine Mund-Nase-Bedeckung tragen; dies gilt für alle Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe auch wieder im Unterricht und an ihrem Sitzplatz.
- Die Schülerinnen und Schüler der Primarstufe (Stufe 1 und Stufe 2) müssen weiterhin keine Mund-Nase-Bedeckung tragen, solange sie sich im Klassenverband im Unterrichtsraum aufhalten.
- Lehrkräfte müssen keine Mund-Nase-Bedeckung tragen, solange sie im Unterricht einen Mindestabstand von 1,5 Metern einhalten können.
- Von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung kann die Schulleitung nach Vorlage eines aussagekräftigen ärztlichen Attests generell aus medizinischen Gründen befreien, eine Lehrerin oder ein Lehrer aus pädagogischen Gründen zeitweise oder in bestimmten Unterrichtseinheiten. In diesen Fällen ist in besonderer Weise auf die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern – wenn möglich – zu achten.

Die Laborschule hat ein Lüftungskonzept, was den Anforderungen des Großraumes Rechnung trägt. Die Belüftungsanlage ist seit einigen Monaten so umgestellt, dass der notwendige Frischluftaustausch gewährleistet ist.

Zum Schluss noch ein Auszug aus der Schulmail vom 8. Oktober, der sich auf Reiserückkehrer*innen aus Risikogebieten bezieht:

Schülerinnen und Schülern müssen sich nach der Rückkehr aus Risikogebieten nach Maßgabe der jeweils geltenden Coronaeinreiseverordnung (vgl. zu der ab dem 7. Oktober 2020 geltenden

Fassung

https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/201006_coronaeinrvo_ab_07.10.2020_lesefassung.pdf) regelmäßig in Quarantäne begeben. Wenn sie dies missachten und dennoch zur Schule kommen, spricht die Schulleiterin oder der Schulleiter aufgrund des Hausrechts das Verbot aus, das Schulgelände zu betreten. Unabhängig von den rechtlichen Folgen stellt ein solches Verhalten einen schweren Verstoß gegen die Pflicht zur gegenseitigen Rücksichtnahme in der Schule dar.

Wenn Schülerinnen und Schüler in Quarantäne sind, bleiben sie dem Unterricht aus Rechtsgründen fern. Dieser Umstand stellt daher keine Schulpflichtverletzung und keinen schulischen Pflichtenverstoß der Schülerin oder des Schülers dar.

Nach dem Aufenthalt in einem Risikogebiet und der Einreise nach Deutschland entfällt die Pflicht zur Quarantäne ab dem Zeitpunkt, ab dem Einreisende ein negatives Testergebnis nachweisen können.

Wir hoffen sehr, dass wir den Präsenzunterricht so lange wie möglich aufrecht erhalten können und bitten Euch in diesem Sinne um eure Mitarbeit bei der Einhaltung der Maßnahmen, damit wir gemeinsam gut durch den Winter kommen und euren Kindern ein möglichst normales Schulleben gewährleisten können.

Mit herzlichen Grüßen

Rainer Devantié
Schulleiter der Laborschule